

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz vom 15. November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung der Landesgesetze Nr. 1/1994, 66/1996 und der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1, erster Satz lautet:  
„Dieses Gesetz dient dem Schutze und der Pflege der Natur und Landschaft in allen Erscheinungsformen und erklärt in diesem Zusammenhang die Zielsetzungen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG sowie die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen für verbindlich.“
2. Im § 3 lit. b wird der Ausdruck „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 656/1994“ durch den Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/1999 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999“ ersetzt.
3. Im § 3 lit. c wird „lit. c“ durch „lit. d“ und der Ausdruck „BGBl. Nr. 43/1995“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 121/1998“ ersetzt.
4. Im § 3 lit. d wird der Ausdruck „BGBl. Nr. 185/1993“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 142/2000“ ersetzt.
5. Im § 5 lit. a Z 1 wird nach dem Wort „Folienhäuser (Folientunnel)“ die Wortfolge „für Zwecke der pflanzlichen Produktion“ eingefügt.
6. § 5 lit. a Z 2 lautet:  
„2. Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art; ausgenommen jedoch Einfriedungen von Hausgärten sowie Einfriedungen, die dem Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen oder der Nutztierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sofern diese dem Charakter des betroffenen Landschaftsraumes (§ 6 Abs. 1 lit. c) angepaßt sind und ein sachlicher oder funktioneller Zusammenhang zwischen der Einfriedung und der Nutzung der Fläche für die Dauer des Bestehens der Einfriedung gegeben ist.“
7. Im § 5 lit. b wird nach dem Wort „Errichtung“ die Wortfolge „und Erweiterung“ eingefügt.
8. § 6 Abs. 4 lautet:  
„(4) Die Bewilligung von Einbauten in Gewässer und an diese angrenzende Uferbereiche ist zu untersagen, wenn nicht durch eine entsprechende Flächenwidmung der Gemeinde gewährleistet ist, daß die Maßnahme mit den örtlichen Zielen der Raumplanung vereinbar ist. Ausgenommen sind wasserbau- und verkehrstechnisch notwendige Einbauten sowie Einbauten zur Gewinnung von Energie aus Wasserkraft.“

9. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender, behördlich genehmigter Anlagen sowie die notwendige Instandhaltung und Pflege von Uferbereichen.“

10. § 8 lautet:

**„§ 8**

**Sonderbestimmungen in Feuchtgebieten**

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 7 Abs. 2 können von der Landesregierung im Einzelfall unter Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6 sowie vom Verbot des § 13 Abs. 1 unter Anwendung des § 22 d Abs. 2 bis 6 oder für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke bewilligt werden.

(2) Keiner Bewilligung bedarf der landwirtschaftliche oder gewerbliche Schilfschnitt in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März.“

11. Im § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder § 8 Abs. 1 lit. b“.

12. § 11 lautet:

**„§ 11**

**Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft**

(1) Jede Verunstaltung der Landschaft

a) außerhalb des Ortsgebietes bzw. der Ortschaft und des Ortsrandes,

b) außerhalb eines gewerblichen Betriebsgeländes oder

c) außerhalb von Vor- und Hausgärten, die im Zusammenhang mit verstreut liegenden Wohnbauten, die im Sinne des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 als Bauland ausgewiesen sind, stehen,

ist verboten, sofern

d) eine solche Verunstaltung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird oder

e) es sich um eine behördlich bewilligte Anlage handelt.

(2) Eine solche Verunstaltung wird insbesondere herbeigeführt durch

a) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen,

b) Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie

c) die sonstige Anbringung von Werbung, einschließlich jeder politischen Werbung,

d) insbesondere Werbungen und Dankadressen im Zusammenhang mit der Ausübung der demokratischen Rechte der Bürger, wie z.B. für Wahlen des Bundespräsidenten, für Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und den satzgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder für Volksabstimmungen.

(3) Unter Werbung sind alle Ankündigungen mit dem Ziel, das Interesse von Personen auf Waren, Veranstaltungen, Leistungen oder Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Lebens zu lenken, zu verstehen. Ausgenommen von diesem Verbot sind :

- a) amtliche Bekanntmachungen, Bezeichnungen, Hinweise,
- b) Ankündigungen über Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert, die im Landesinteresse stehen, bis längstens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung; Ankündigungen auf der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten im Sinne des § 82 Abs. 3 lit. f Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159;
- c) politische Werbung sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung.“

13. § 13 Abs. 1 lautet:

“(1) Die Wasserfläche und der Schilfgürtel des Neusiedler Sees sind gemäß der Richtlinie 79/409/EWG, der Richtlinie 92/43/EWG, des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. Nr. 225/1983 in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 283/1993, als Biosphären Reservat der UNESCO, als Europäisches Biogenetisches Reservat des Europarates geschützt. Jeder Eingriff, der geeignet ist, einen Lebensraum für Tiere oder Pflanzen oder die Arten selbst im Sinne des § 22 c Abs. 2 zu beeinträchtigen, ist verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung. § 7 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.“

14. Im § 13 Abs. 3 Z 3 entfällt die Wortfolge „,sofern es sich nicht um eine Zone nach Abs. 1 lit. a handelt“.

15. § 15 a lautet:

**„§ 15 a  
Besonderer Pflanzenartenschutz**

(1) Die wildwachsenden Pflanzen der Roten Liste (§ 15) sowie der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und des Anhanges I der Berner Konvention sind geschützt. Die Rote Liste sowie die Anhänge der Richtlinie und der Konvention sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Landesregierung kann in einer Verordnung für geschützte Pflanzenarten

- a) Ausnahmen vom Geltungsbereich;
  - b) einen Zeitraum, für welchen die Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden;
  - c) die Arten, deren oberirdische Teile entfernt werden dürfen oder
  - d) Maßnahmen, die zum Schutz des Lebensraumes der geschützten Pflanzen zu treffen sind,
- festlegen.“

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. d können von der Landesregierung im Einzelfall durch Mandatsbescheid im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. I Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000, verfügt werden, wenn es zum Schutze von Pflanzenarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, verwahrt, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Auch darf nicht die Be-

reitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Pflanzen öffentlich angekündigt werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche unter- und oberirdischen Pflanzenteile.

(5) Wer Pflanzen der geschützten Arten (Entwicklungsformen oder Teile) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.“

16. § 16 lautet:

### „§ 16 Besonderer Tierartenschutz

(1) Sofern sie nicht als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen, sind  
a) die wildlebenden Tiere der Roten Liste (§ 15) sowie des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG, der Anhänge II und III der Berner Konvention und die in den Anhängen I und II der Bonner Konvention aufgezählten Arten;

b) unbeschadet lit. a alle sonstigen wildlebenden Vogelarten, mit Ausnahme des Starres (*Sturnus vulgaris*) nach Maßgabe des § 88 a des Burgenländischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 11/1989

geschützt.

Die Rote Liste sowie die Anhänge der in lit. a genannten Richtlinien und Konventionen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Landesregierung kann in einer Verordnung für geschützte oder gefährdete Tiere

a) Ausnahmen vom Geltungsbereich;

b) jene Maßnahmen und Fangmethoden, die zum Zwecke des Schutzes des Bestandes von Tieren verboten sind;

c) Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses von geschützten Tieren zu setzen sind,

festlegen; sie hat ferner

d) jene Tierarten anzuführen, zu deren Schutz das Entfernen, Beeinträchtigen oder Zerstören von Nestern und ihren Standorten, von Balzplätzen, Fortpflanzungs-, Rast- und Winterquartieren (Horst- und Höhlenbäume, Brutfelsen und -wände, Schilfkolonien, Erdbauten und dgl.) verboten ist und

e) jene Tierarten anzuführen, für die der Schutz auf die unmittelbare Umgebung (100 m) ausgedehnt wird.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. c, d und e können von der Landesregierung im Einzelfall durch Mandatsbescheid im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. I Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 29/2000, verfügt werden, wenn es zum Schutze von Tierarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(5) Wer Tiere der geschützten Arten (auch in Teilen oder Entwicklungsformen) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Tot oder pflegebedürftig aufgefundene geschützte Tiere sind Eigentum des Landes und sind unverzüglich der Behörde oder einer von dieser namhaft gemachten wissenschaftlichen Institution zu übergeben.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 finden auf tote Tiere der geschützten Art keine Anwendung, wenn diese vor dem 1. März 1991 erworben worden sind. Der Nachweis ist vom Besitzer zu erbringen.“

17. Im § 16 a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach Maßgabe der finanziellen Mittel“.
18. Im § 16 b entfällt die Wortfolge „nach Maßgabe der finanziellen Mittel“.
19. Im § 16 c Abs. 1 wird der erste Satz durch den Satz „Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume hat die Landesregierung die Ausarbeitung und Durchführung von Arten- und Lebensraumschutzprogrammen zu gewährleisten.“ ersetzt.
20. Im § 16 c Abs. 3 wird der erste Satz durch den Satz „Die Landesregierung hat zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume sowie zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Lebensräume die Durchführung folgender Maßnahmen zu gewährleisten.“ ersetzt.
21. Im § 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „pflanzlicher“ die Worte „und tierischer“ eingefügt.
22. § 22 a Abs. 3 lit. a lautet: „Lebensraumtypen des Abs. 1 mit Verordnung der Landesregierung zum geschützten Lebensraum zu erklären oder“
23. Im § 22 b Abs. 1 wird im 1. Satz das Wort „können“ und im 2. Satz das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
24. Im § 22 b Abs. 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
25. § 22 c Abs. 2 lautet:  
„Maßnahmen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wird, bewirken können, sind jedenfalls zu verbieten.“
26. § 22 d Abs. 2 bis 4 lauten:  
„(2) Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Ausnahmen nur erteilt werden, wenn
  - a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt,
  - b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht worden sind und
  - c) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, daß die globale Kohärenz von

Natura 2000 geschützt ist.

(3) Soweit Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps, einer prioritären Art oder einer Art des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG zu erwarten sind, dürfen entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt, und
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden oder
- c) andere als in lit. b genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden und eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt worden ist und
- d) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

(4) Im Falle einer Bewilligung gemäß Abs. 2 oder 3 ist der Bewilligungswerber verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d zu treffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Maßnahmen zu unterrichten.“

27. § 22 e lautet:

**„§ 22 e  
Prüfung von Plänen oder Projekten**

(1) Für sämtliche Planungen oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22 c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Flächenwidmungspläne, Planungen der Infrastruktur und dergleichen), hat der Betreiber der Planung oder des Projektes, unbeschadet des Abs. 3 bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen.

(2) Die Landesregierung hat Planungen oder Projekte gemäß Abs. 1 unter Anwendung des § 22 d Abs. 1 bis 6 zu prüfen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Entscheidung zu treffen.

(3) Im Falle von Flächenwidmungsplänen hat die Landesregierung die Prüfung und Entscheidung im Sinne des Abs. 2 im Rahmen des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 1969 durchzuführen.

(4) Auf Antrag des Betreibers der Planung oder des Projektes hat die Landesregierung gegebenenfalls mit Bescheid festzustellen, daß es sich bei der Planung oder dem Projekt um keines im Sinne des Abs. 1 handelt.“

28. Der bisherige § 25 erhält die Bezeichnung „§ 25 Abs. 1“.

29. § 25 Abs. 2 und 3 lauten:  
„(2) Gemeinden, die Anteil am Naturpark haben, können die Bezeichnung „Naturparkgemeinde“ führen.  
  
(3) Die Verwendung der Bezeichnung „Naturpark“ ist jedermann gestattet, sofern diese Bezeichnung für Produkte oder Dienstleistungen einer bestimmten Naturparkgemeinde oder des gesamten Naturparks Verwendung findet. Die Verwendung ist von der Landesregierung zu untersagen, wenn Interessen des Naturparks gefährdet werden.“
30. § 26 Abs. 1 lautet:  
“(1) Die Landesregierung hat vor der Erlassung von Verordnungen nach den §§ 21, 22 a, 22 b, 23, 24, 25 und 38 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, in dem den betroffenen Gemeinden und dem Naturschutzbeirat, vor Erlassung von Verordnungen nach den §§ 21, 24 und 38 auch den Grundeigentümern, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben ist.“
31. Im § 48 Abs. 1 lit. a entfällt die Wortfolge „zu einer Verbotzone (§ 13 Abs. 1 lit. a),“
32. § 48 Abs. 1 lit. b lautet:  
„b) durch Maßnahmen zum besonderen Pflanzen- und Tierartenschutz (§§ 15 a Abs. 3, 16 Abs. 3 sowie auf Grund von Entwicklungs- und Pflegeplänen (§ 22 c Abs. 3);“
33. § 48 Abs. 3 lautet:  
„(3) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 1 ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Aufkündigung der Vereinbarung oder nach Ablauf des in Anspruch genommenen Förderungsprogramms des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung, nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides oder nach Verlautbarung eines Entwicklungs- oder Pflegeplanes im Landesamtsblatt für das Burgenland bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.“
34. Im § 50 Abs. 5 wird der Ausdruck „BGBl. Nr. 471/1995“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt .
35. Im § 52 wird der Ausdruck „BGBl. Nr. 471/1995“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt. Vor dem letzten Satz wird eingefügt: „Die Gemeinde kann zum Schutz der angeführten öffentlichen Interessen gegen Bescheide der Landesregierung Beschwerde beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erheben.“
36. Im § 53 Abs. 1 wird folgende lit. d angefügt:  
„d) Wegfall einer Voraussetzung, die Grundlage für die Bewilligung gewesen ist, sofern nicht seit dem Wegfall der Voraussetzung fünf Jahre verstrichen sind. Der Nachweis ist vom Bewilligungswerber zu erbringen.“
37. Im § 55 Abs. 1 wird der Ausdruck „BGBl. Nr. 471/95“ durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 29/2000“ ersetzt.

38. Im § 55 Abs. 2 wird nach den Worten „ohne Bewilligung,“ das Wort „wesentlich“ eingefügt.
39. Im § 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:  
„(7) Die Beratungen und Beschlußfassungen des Naturschutzbeirates sind nach einer von der Mehrheit der Mitglieder in der konstituierenden Sitzung zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.“

40. § 59 lautet:

**„§ 59  
Anhörungsrechte**

Im Verfahren nach § 22 e Abs. 2 ist dem Naturschutzbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

41. § 60 lautet:

**„§ 60  
Naturschutzbeauftragter der Gemeinde**

Zur Wahrung der Naturschutzinteressen in den Gemeinden kann vom Gemeinderat ein Naturschutzbeauftragter bestellt werden. Der Naturschutzbeauftragte muß seiner Bestellung zustimmen. Aufgabe des Naturschutzbeauftragten ist es insbesondere, im Bereich der Gemeinde die Interessen des Naturschutzes zu vertreten, die Kontakte zu den Organen des Naturschutzes zu pflegen und die Gemeindebürger in Angelegenheiten des Naturschutzes zu beraten.“

41. § 62 lautet:

**„§ 62  
Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen zur Bestellung als Naturschutzorgan sind:

- a) die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,
- b) vollendetes 19. Lebensjahr,
- c) Vertrauenswürdigkeit,
- d) Wohnsitz im Burgenland oder einem benachbarten Bundesland und
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer fachspezifischen Ausbildungsveranstaltung und die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung (§ 63).“

42. § 63 lautet:

**„§ 63  
Prüfung**

(1) Zwecks Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 62 lit. e hat die Landesregierung nach Bedarf für die Abhaltung von fachspezifischen Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen.

(2) Die fachspezifische Ausbildungsveranstaltung umfaßt die Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Naturschutz, Umweltrecht, Jagd, Fischerei und Ökologie so-

wie die Fähigkeit der Dienstausübung als Naturschutzorgan.

(3) Die Prüfung über die Inhalte des Abs. 2 ist bei einer Prüfungskommission beim Amt der Landesregierung abzulegen. Die Prüfungskommission setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

- a) einem rechtskundigen Bediensteten der mit Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes beim Amt der Burgenländischen Landesregierung betrauten Abteilung als Vorsitzenden,
- b) einem Sachverständigen für Naturschutz und
- c) einem Vertreter des Vereines der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO).

(4) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat gegebenenfalls die Mitglieder zur Prüfung einzuberufen. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(5) Mit dem Nachweis über die Ablegung der Prüfung entsteht kein Anspruch auf Bestellung als Naturschutzorgan. Die Landesregierung hat bei der Bestellung darauf Bedacht zu nehmen, daß bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden eine notwendige Anzahl von Naturschutzorganen zur Verfügung steht."

43. § 66 lautet:

**„§ 66  
Organisation der Naturschutzorgane**

(1) Die Organisation der Naturschutzorgane ist von der Landesregierung wahrzunehmen. Sie hat insbesondere für die Aus- und Weiterbildung, die Information und den Einsatz im Bereich sämtlicher Bezirksverwaltungsbehörden Sorge zu tragen.

(2) Im Einvernehmen mit der Landesregierung können Aufgaben des Abs. 1 vom Verein der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO) wahrgenommen werden.

(3) Die Landesregierung hat je nach Bedarf, mindestens vierteljährlich die von den Naturschutzorganen aus dem Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zu entsendenden Bezirksvertreter zu Informations-, Bildungs- und Koordinationsgesprächen einzuladen. Die Bezirksvertreter haben mindestens vierteljährlich die Naturschutzorgane über die Ergebnisse dieser Gespräche zu informieren."

44. § 67 lautet:

**„§ 67  
Widerruf der Bestellung**

Die Landesregierung kann die Bestellung zum Naturschutzorgan jederzeit widerrufen, wenn ein Naturschutzorgan Pflichtverletzungen im Sinne dieses Gesetzes begeht insbesondere ohne Angabe wichtiger Gründe wiederholt an Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Information (§ 66 Abs. 1 und 3) nicht teilnimmt."

45. Im § 68 im ersten Satz wird das Wort „Konsulent“ durch die Worte „Naturschutzbeauftragter der Gemeinde“ ersetzt.

46. Im § 73 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „§§ 22 a und 22 b“ die Wortfolge: „sowie auf

Grund von Umsetzungsverpflichtungen aus internationalen Übereinkommen und Konventionen“ eingefügt.

47. § 75 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten und so zu verwenden, daß den Zielsetzungen des Abs. 1 im höchsten Maße gedient wird.“

48. Dem § 75 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine Förderung aus Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.“

49. Im § 75 Abs. 5 letzter Satz wird der Ausdruck „dem Kuratorium“ durch den Ausdruck „der Landesregierung“ ersetzt.

50. Im § 75 Abs. 6 lit. a werden die Worte „das Kuratorium“ durch die Worte „die Landesregierung“ ersetzt.

51. § 75 Abs. 7 lautet:

„Die Landesregierung hat Richtlinien zu erlassen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zum Inhalt haben. Richtlinien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, haben weiterhin Geltung, sofern diese nicht durch einen Beschluß der Landesregierung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Landesregierung kann sich bei der Umsetzung und Kontrolle der Richtlinien anderer Organisationen bedienen (z.B. Gemeinden, Burgenländische Landwirtschaftskammer, Naturschutzorganisationen). Anfallende Kosten sind aus Mitteln des Fonds zur Verfügung zu stellen.“

52. § 77 lautet:

#### **„§ 77**

#### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2, die Ausübung der Parteistellung (§ 52) und die Bestellung zum Naturschutzbeauftragten (§ 60) sowie die Aufgaben nach den §§ 55 Abs. 4 und 81 Abs. 11 sind von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

53. § 77 a lautet:

#### **„§ 77 a**

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

54. Im § 78 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „ § 13 Abs. 2“ durch den Ausdruck „ § 13 Abs. 1 und 2“, der Ausdruck „§ 15 a Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 15 a Abs.1, 4 und 5“ und der Ausdruck „§ 16 Abs. 2, 3, 4 und 5“ durch den Ausdruck „§ 16 Abs. 1, 4, 5 und 6“ ersetzt.

55. Im § 78 Abs. 1 lit. b entfällt der Ausdruck „§ 13 Abs. 1“. Der Ausdruck „§ 15 a Abs. 1“ wird durch den Ausdruck „§ 15 a Abs. 2 und 3“ und der Ausdruck „§ 16 Abs. 1“ durch

den Ausdruck „§ 16 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

56. § 78 Abs. 1 lit. d entfällt.

57. Im § 78 Abs. 3 wird der Ausdruck „BGBl. Nr. 622/1994“ durch den Ausdruck „BGBl. I. Nr. 19/2001“ ersetzt.

58. § 79 a lautet:

#### **„§ 79 a**

#### **Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften**

Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften, die Rote Liste, Richtlinien und Anhänge von Richtlinien verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

59. Im Anschluss an § 81 Abs. 15 wird folgender Satz angefügt: „Dieses Gesetz ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die vor dem 1. Juli 2001 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren betreffend Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf eingeleitet wurde.“

60. § 81 Abs. 16 lautet:

„(16) Die §§ 22 c Abs. 2, 22 d und 22 e finden bereits vor Erklärung zum Europaschutzgebiet (§ 22) ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Vorschlages durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission auf sämtliche Gebiete Anwendung, die von der Landesregierung als Beitrag zum kohärenten europäischen ökologischen Netz („Natura 2000“) an die Europäische Kommission als SCI (Sites of Community Importance) oder als SPA (Special Protection Areas) vorgeschlagen worden sind (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG). Wird ein vorgeschlagenes Gebiet von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG) nicht aufgenommen, finden die Bestimmungen dieses Absatzes ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liste keine Anwendung.“

#### **Artikel 2**

Die gemäß § 81 Abs. 2 NG 1990 als Landesgesetz geltende Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1961 zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der freilebenden nicht jagdbaren Tiere (1. Naturschutzverordnung), LGBl. Nr.26/1961, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 24/1992, wird aufgehoben.

## Vorblatt

### Problem:

1. Umsetzung der Art. 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG vor Ausweisung eines Europaschutzgebietes (§ 81 Abs. 16 NG 1990))
2. Anpassung der §§ 15 a und 16 (Verordnung über geschützte und gefährdete Pflanzen und Tiere) an die Richtlinien der Europäischen Union als Voraussetzung für die Verordnung
3. Anpassung der Bestimmungen über die Naturschutzorgane (§ 66 NG 1990) an die derzeitige Praxis

### Ziel:

praxisorientiertere Vollziehung des NG 1990 (Pkt. 2. und 3.), Umsetzung europarechtlicher Bestimmungen (Pkt. 1. und 2.)

### Lösung:

Änderung der derzeitigen Bestimmungen des NG 1990;

### Alternativen:

Keine (zu Pkt. 1. und 2.) bzw. Beibehaltung der derzeitigen Vorgangsweise (zu Pkt. 3.)

### Kosten:

Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten sind nach möglicher Beendigung des ÖPUL-Programmes Kosten für das Land Burgenland zu erwarten (siehe Beilage).

### EU-(EWR-)Konformität:

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie). Änderungen und Ergänzungen erfolgten u.a. auf Grund des Schreibens der Europäischen Kommission vom 13.4.2000, Zahl:LAD-VD-M100/628-2000 und LAD-VD-M100/629-2000.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

1. Mit der Novelle LGBl. Nr. 66/1996 zum Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 wurden die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG im Burgenland im wesentlichen umgesetzt. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, daß sowohl die Erstellung der gemeinsamen Liste der von den Mitgliedsstaaten der EU an die Europäische Kommission gemeldeten Besonderen Schutzgebiete (SCI, SPA) noch vor dem Sommer 1997 als auch die geplante Ausweisung als Europaschutzgebiete (§ 22 b) kurzfristig erfolgen könne. Auch der Ausweisung von Europaschutzgebieten muß ein sorgfältig durchgeführtes Verfahren bzw. ein Informationsprozeß aller Beteiligten vorangehen.

Es erweist sich deshalb als notwendig, insbesondere bei Planungen und Projekten den von den Richtlinien geforderten Schutz dieser Gebiete (SCI, SPA) schon ab Meldung bei der Europäischen Kommission auch durch das NG 1990 zu gewährleisten (§ 81 Abs. 17). Diese Verpflichtung ergibt sich nicht zuletzt aus Art. 5 EG-V.

Im Schreiben der Europäischen Kommission vom 13.4.2000, Zl.: LAD-VD-M100/628 und LAD-VD-M100/629, wird weiters auf eine „mangelhafte Umsetzung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im NG 1990“ verwiesen. In dieser Novelle werden deshalb auch die von der Kommission beanstandeten Rechtsvorschriften entsprechend angepaßt (§§ 7 Abs. 4, 16 a Abs. 1, 16 b, 22 b Abs. 1 und 22 d Abs. 2 und 3).

Darüber hinaus wird § 22 e durch die Festlegung eines Verfahrens ergänzt, entsprechend der Kritik des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes anläßlich der verfassungsmäßigen Vorlage der Novelle 1996 an die Bundesregierung.

2. Die bisherige Regelung der §§ 15 a und 16 sehen vor, daß bestimmte Pflanzen- und Tierarten durch Verordnung der Landesregierung zu schützen sind. Dies hätte eine Aufzählung aller betroffenen Arten erfordert. Eine solche Zusammenstellung bedeutet für den Normunterworfenen auf Grund des Umfangs eine nicht überschaubare Aufzählung von Arten. Es sollen deshalb in der Burgenländischen Artenschutzverordnung nur jene Arten angeführt werden, für die gemäß § 15 a Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 besondere Regelungen getroffen werden. Der Schutz dieser Pflanzen- und Tierarten erfolgt bereits ex lege.

Der in den Richtlinien weiters geforderte Lebensraumschutz ist weitgehend bereits durch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 1992 zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt (Allgemeine Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 24/1992, gegeben.

In diesem Zusammenhang wird auf die Sonderbestimmungen der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 NG 1990 hingewiesen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen für behördlich bewilligte Anlagen und für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung Ausnahmen gelten. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes darf keine „absichtliche Beeinträchtigung“ vorliegen, was u.a. die Anwendung einer dem Erfolg angepaßten Methode zur Schadensverhinderung bzw. Schadensminimierung voraussetzt. Die Maßnahmen sind im Sinne der Art. 9 V-RL und Art. 16 FFH-RL zu interpretieren.

Die Interpretation der Bestimmungen dieser Novelle sind nach den Vorgaben der Europäischen Kommission zu Artikel 6 der Habitatrichtlinie 92/43/EWG vorzunehmen.

3. Im Burgenland gibt es derzeit 155 Naturschutzorgane, die sich einer Prüfung bei der Landesregierung unterzogen haben und anschließend als Naturschutzorgane im Sinne des NG 1990 bestellt worden sind. Um diese Organe auch organisatorisch zusammenzufassen (Aus- und Weiterbildung etc.) wurde im Burgenland einer Organisation auf vereinsrechtlicher Basis der Vorzug vor einer gesetzlichen Regelung als Körperschaft öffentlichen Rechts (Berg- und Naturwacht in den übrigen Bundesländern) eingeräumt. 1992 wurde der Verein der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO) gegründet. Im Einvernehmen mit der Landesregierung hat dieser die Betreuung der Naturschutzorgane übernommen. Diese Aktivitäten werden von der Landesregierung finanziell unterstützt. Mit dieser Vorgangsweise erfolgt vor allem eine personelle Entlastung der zuständigen Abteilung der Landesregierung. Die Novelle zum NG 1990 sieht deshalb vor, der bisherigen Praxis auch durch entsprechende gesetzliche Regelungen im NG 1990 Rechnung zu tragen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu § 5 lit. a Z 2:**

In der Praxis hat sich gezeigt, dass nicht nur Einfriedungen sondern auch Abgrenzungen in der freien Landschaft errichtet werden, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Abgrenzung muss nicht alle Seiten einer Fläche umschließen.

Die bisherigen Ausnahmen bei der Bewilligungspflicht von Einfriedungen haben lediglich jene für land- und forstwirtschaftliche Kulturen betroffen. Die Praxis hat gezeigt, daß im Falle von Beweidungen durch Nutztiere stets Bewilligungen erteilt worden sind, sodaß eine Einbeziehung dieser Einfriedungen in die Ausnahmeregelung eine Verwaltungsver-einfachung bedeutet. Um zu gewährleisten, daß diese - ohne Bewilligung - errichteten Einfriedungen auch den Intentionen der Naturschutzbehörde entsprechen, wurde diesbezüglich eine Regelung in diese Bestimmung aufgenommen, ebenso über die Dauer des Bestandes dieser Einfriedungen. Die Gestaltung der Einfriedungen entspricht üblicherweise den Intentionen des Naturschutzes, wenn es sich um Holzsteher mit entsprechender Dimensionierung handelt.

Fleischproduktionsgatter im Sinne des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Jagdgesetz wird als Nutztierhaltung angesehen. Die Errichtung eines solchen bedarf daher keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Die Errichtung von Schaugehegen gemäß § 11 Jagdgesetz und Jagdhegen gemäß § 11 Jagdgesetz werden nicht als Nutztierhaltung angesehen und bedürfen daher einer naturschutzbehördlichen Bewilligung.

Durch die Errichtung von Elektrozäunen, die nur für einige Monate aufgestellt sind, wird der Charakter des Landschaftsraumes nicht beeinträchtigt.

Wildschutzzäune (z.B. auf Autobahnen) sind auf Grund des § 3 NG 1990 sogar vom Geltungsbereich des NG 1990 ausgenommen.

### **Zu § 5 lit. b:**

Die bisherige Regelung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung erstreckte sich lediglich auf die Errichtung solcher Anlagen. Die Praxis hat gezeigt, daß in der Folge vielfach in beträchtlichem Ausmaß Erweiterungen durchgeführt worden sind, die von dieser Bestimmung nicht umfaßt gewesen sind. Um diese Entwicklung auch einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zu unterwerfen, erscheint die Änderung dieser Bestimmung als unbedingt notwendig.

#### **Zu § 6 Abs. 4:**

Neben der Erteilung der Bewilligung für wasserbautechnisch notwendige Einbauten und Einbauten zur Gewinnung von Energie aus Wasserkraft sollen mit der Novelle auch verkehrstechnisch notwendige Einbauten in Gewässer und an diese angrenzende Uferbereiche (z.B. Brücken) unabhängig von der Flächenwidmung ausdrücklich erwähnt werden. Nach § 38 Wasserrechtsgesetz sind bewilligungspflichtige Einbauten in Gewässer im Rahmen des öffentlichen Interesses (§ 105 WRG) und der wasserwirtschaftlichen Interessen (§ 55 Abs. 1 lit. g WRG) zu prüfen. Die Prüfung von Einbauten im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung ist somit als Bedachtnahme auf die Raumplanungskompetenz des Bundes im Bereich des Wasserrechtes anzusehen.

#### **Zu § 7 Abs. 4:**

Diese Bestimmung wurde auf Grund der Schreiben der Europäischen Kommission vom 13.4.2000, Zahl: LAD-VD-M100/628-2000 und LAD-VD-M100/629-2000, geändert. Aus diesem Grund hat der bisherige § 81 Abs. 16 zu entfallen.

#### **Zu § 11:**

Die bisherige Regelung des ersten Satzes dieser Bestimmung führte vielfach zu Interpretationsschwierigkeiten. Zwecks Klarstellung der Rechtslage wurde diese Bestimmung neu gefaßt. Von einer Ortschaft kann gesprochen werden, wenn die tatsächliche Verbauung eines Gebietes, durch eine größere Ansammlung von Bauten einschließlich der sie etwa umgebenden Grünanlagen soweit fortgeschritten ist, daß ein deutlicher Siedlungszusammenhang gegeben ist oder wenn ein räumlicher Zusammenschluß einer Vielheit von Bauten vorliegt, die sich durch den Zusammenschluß von einzelnen verstreut liegenden Baulichkeiten sichtbar abhebt (VwGH 28.6.1979, Zahl 1154/79 u.a. zum Begriff geschlossene Ortschaft). Dazu zählen auch Ortsränder (siehe 31 geschlossene Ortschaft).

Hinweis: Der VwGH unterscheidet in der angeführten Judikatur nicht zwischen Ortschaft und geschlossener Ortschaft.

Der Ortsrand ist ein schmaler Bereich des Überganges eines verbauten Gebietes zur freien Landschaft. Als gewerbliches Betriebsgelände ist nur ein solches zu verstehen, auf dem sich Baulichkeiten befinden, die zur Ausübung des Gewerbebetriebes erforderlich sind.

#### **Zu § 13:**

Im Hinblick auf die Richtlinien der Europäischen Union und der Internationalen Übereinkommen ist der Gesamtschutz des Schilfgürtels am Neusiedler See verpflichtend. Eine Zonierung, wie sie im bisherigen Absatz 1 vorgesehen ist, widerspricht dieser Forderung. Unter Anwendung der EU-Richtlinien wurde auch die Ausnahmegewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 neu geregelt.

#### **Zu § 16 Abs. 1 lit. b:**

Hinsichtlich der Stare wird auf die Bestimmungen des Burgenländischen Jagdgesetzes 1989 verwiesen, die eine Regelung im Sinne der Art. 9 V-RL und Art. 16 FFH-RL vorsehen. Für die übrige Zeit ist der Star im Sinne dieser Bestimmung geschützt.

**Zu den §§ 16 a Abs. 1 und 16 b:**

Diese Bestimmungen wurden auf Grund der Schreiben der Europäischen Kommission vom 13.4.2000, Zahl: LAD-VD-M100/628-2000 und LAD-VD-M100/629-2000, geändert.

**Zu § 16 c Abs. 1 und 3:**

Mit dieser Bestimmung wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, daß solche Arten- und Lebensraumschutzprogramme nicht nur von der Landesregierung, sondern von jeder interessierten physischen oder juristischen Person erarbeitet und umgesetzt werden können. Auf Grund der personellen Situation im Bereich der Naturschutzverwaltung wird dies die Regel sein. Die finanzielle Förderung solcher Projekte erfolgt durch den Landschaftspflegefonds, wobei durch die betreffende Richtlinie (Beschluß des Kuratoriums des Landschaftspflegefonds vom 10.11.1998) gewährleistet wird, daß nur solche Projekte umgesetzt werden, die den Bestimmungen des § 16 c entsprechen (§§ 16 c Abs. 4, 75 Abs. 7). Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, nicht nur geschützte Pflanzen- und Tierarten, sondern auch dem Jagd- und Fischereirecht unterliegende gefährdete Tierarten in einem solchen Schutzprogramm zu berücksichtigen.

**Zu den §§ 22 b Abs. 1, 22 d Abs. 2 und 3:**

Diese Bestimmungen wurden auf Grund der Schreiben der Europäischen Kommission vom 13.4.2000, Zahl: LAD-VD-M100/628-2000 und LAD-VD-M100/629-2000, geändert.

**Zu § 22 e:**

Vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes wurde im Rahmen der verfassungsmäßigen Vorlage des Gesetzesbeschlusses des Landtages, LGBl. Nr. 66/1996, an die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß in dieser Bestimmung Regelungen über das Verfahren fehlen und somit eine Verfassungswidrigkeit vorliegt. Im Sinne dieses Hinweises werden nunmehr Bestimmungen über das Verfahren aufgenommen.

**Zu § 25 Abs. 2 und 3:**

Diese Regelungen erfolgen analog jenen für den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel. Die Gemeinden der bereits bestehenden Naturparke legen Wert darauf, eine entsprechende Bezeichnung an der jeweiligen Ortsein- und -ausfahrt anbringen zu können. Abs. 3 soll einen Schutz der Bezeichnung von Produkten oder Dienstleistungen aus dem Naturpark gewähren.

**Zu § 48 Abs. 1 lit. b und Abs. 3:**

Analog der Bestimmung im Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel, LGBl. Nr. 28/1993 idgF wird auch im § 48 die rechtswirksame Aufkündigung einer Vereinbarung berücksichtigt. Es soll damit verhindert werden, daß Grundeigentümer nach Aufkündigung einer Vereinbarung oder einer Förderung des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ihren Anspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung verlieren. Für Europaschutzgebiete sind gegebenenfalls gemäß § 22 c Abs. 3 Entwicklungs- und Pflegepläne zu erstellen. Diese Pläne beinhalten die konkreten Maßnahmen, die im Sinne der Erhaltung des Gebietes notwendig sind. Es handelt sich gegebenenfalls um eine Verpflichtung im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). Da diese Maßnahmen in der Folge Einschränkungen im Sinne des § 48 Abs. 1 zum Inhalt haben können, ist dem Grundeigentümer im Sinne dieser Bestimmungen ein entsprechender Schadenersatz zuzuerkennen, den dieser binnen zwei Jahren nach Verlautbarung der Pläne im Landesamtsblatt für das Burgenland geltend zu machen hat. Üblicherweise werden diese Pflegepläne jedoch nur im Rahmen von Förderungsprogram-

men des Bundes, des Landes und der EU umgesetzt werden können.

#### **Zu § 55 Abs. 2:**

Nach der bisherigen Bestimmung wäre eine Beseitigung auch dann durchzuführen, wenn eine geringfügige Abweichung vorliegt. Da Härtefälle vermieden werden sollen, wird das Wort „wesentlich“ eingefügt.

Eine Abweichung ist dann wesentlich, wenn durch die Abweichung die Schutzgüter des § 6 nachteilig beeinträchtigt bzw. beeinflusst werden. Dies ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen festzustellen.

Nicht wesentlich abweichend von der Bewilligung sind z.B.

- geringfügig mehr verbaute Fläche als lt. vorliegender Bewilligung
- geringfügige Dachneigungsänderung,

die sich nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 nachteilig auswirken.

#### **Zu § 60:**

Mit dieser „Kann-Bestimmung“ soll eine engere und bessere Zusammenarbeit zwischen den politischen Mandataren einer Gemeinde und den Organen des Naturschutzes gewährleistet werden.

#### **Zu den §§ 62 und 63:**

Die Bestimmungen der §§ 62 und 63 werden an die Erfordernisse und die bisherige Praxis angepaßt. Die Naturschutzorgane wurden bereits bisher in fachspezifischen Kursveranstaltungen auf die Prüfung vorbereitet.

Die bisherige Zusammenstellung der Prüfungskommission erweist sich durch die große Anzahl der Prüfer als nicht zweckdienlich. Die nunmehr vorgesehene Besetzung der Prüfungskommission entspricht den Fachbereichen.

Gemäß § 66 Abs. 2 werden die Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 63 Abs. 2 vom Verein der Burgenländischen Naturschutzorgane im Einvernehmen mit der Landesregierung durchgeführt.

#### **Zu § 66:**

Diese Bestimmung wird nunmehr den tatsächlichen Verhältnissen im Bereich der Organisation der Naturschutzorgane angepaßt.

Der Verein der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO) hat sich 1992 konstituiert und gemäß seinen Statuten bereits zahlreiche Aktivitäten im Einvernehmen mit der Landesregierung im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie der Organisation durchgeführt.

Soweit diese Aufgaben die Landesregierung betroffen haben, wurden diese zwar vom Land Burgenland finanziell gefördert, auf die personelle Entlastung der zuständigen Abteilung ist jedoch hinzuweisen.

Die Verantwortung zur Durchführung solcher Aktivitäten liegt nach wie vor bei der Landesregierung. Durch die Möglichkeit der „Auslagerung“ können im ho. Bereich der Verwaltung sowohl personell und damit auch finanziell Entlastungen bzw. Einsparungen getätigt werden.

### **Zu § 75:**

Die bisherige Regelung sieht neben der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Kuratoriums des weiteren eine Beschlussfassung der Mitglieder der Landesregierung vor. Gem. § 75 Abs. 3 der bisherigen Regelung gehören dem Kuratorium vier Mitglieder der Landesregierung an. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung könnte deshalb – wie z.B. in der Steiermark – ein Beschluss der Kuratoriumsmitglieder entfallen. Schon bisher wäre ein Beschluss des Kuratoriums, der von der Landesregierung nicht bestätigt wird, ohne rechtliche Wirkung.

### **Zu § 78 Abs. 1 lit. d:**

Diese Bestimmung wurde als „Übergangsbestimmung“ in das NG 1990 aufgenommen und ist heute gegenstandslos.

### **Zu § 81 Abs. 15:**

Mit der gegenständlichen Novelle wird u.a. ein neuer Tatbestand, nämlich die Bewilligungspflicht für die Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf geschaffen. Nur die Verfügungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Novelle bereits in einem nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Genehmigungsverfahren (Verfahren nach Mineralrohstoffgesetz, GewO., WasserrechtsG. o.a.) einen Antrag um Erteilung der Bewilligung zur Erweiterung gestellt haben, sollen von der Führung eines zusätzlichen naturschutzbehördlichen Verfahrens ausgenommen sein. Wer erst nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ansucht, soll auch eine naturschutzbehördliche Bewilligung erlangen müssen.

### **Zu § 81 Abs. 16:**

Die Vogelschutzrichtlinie fordert den Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ab dem Zeitpunkt der Meldung der Erklärung dieses Gebietes bei der Europäischen Kommission, die FFH-Richtlinie ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Gebietes in die Liste der Europäischen Kommission (Art. 7 und Art. 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie).

Die Landesregierung hat alle jene Gebiete, die nach Aufnahme in die Liste bzw. ab Einlangen der Erklärung bei der Europäischen Kommission zu Besonderen Schutzgebieten zu erklären sind („Rechts- oder Verwaltungsvorschrift“), als Europaschutzgebiete (§ 22 b) auszuweisen. Gemäß Artikel 5 EG-V sind die Mitgliedsstaaten jedoch verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben, schon ab dem Zeitpunkt der Meldung, im Falle von IBA´s bereits vorher, zu treffen.

Während die Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot) jeweils durch die Verordnung (Europaschutzgebiet) erfolgen soll, sind vor allem Pläne und Projekte einem Verträglichkeitsprüfungsverfahren zu unterziehen. Um auch dem Auftrag zur Beachtung des Verschlechterungsverbotes nachzukommen, sollen die §§ 22 c Abs. 2 und 22 d ebenfalls gelten, sodass der Sorgfaltspflicht des Art. 5 EG-V in beiden Fällen schon vor Ausweisung als Europaschutzgebiet nachgekommen wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei den Plänen und Projekten um solche handeln muß, die auch geeignet sind, ein Europaschutzgebiet dermaßen zu beeinträchtigen, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten im Europaschutzgebiet zu erwarten sind. Im Falle eines Flächenwidmungsplanes wird dies wohl die Ausnahme sein. In diesem Falle ist kein gesondertes Verfahren der Naturschutzbehörde notwendig, da die Bestimmung des § 22 e Abs. 2 im Verfahren nach dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz Berücksichtigung finden soll.





## 2. Natura 2000-Gebiete Burgenland

### Förderungsmittel im Rahmen des ÖPUL-Programms Burgenland (Naturschutzmaßnahmen)

lfd. Schutz- Nr. kategorie	Bezeichnung des Natura 2000-Schutzgebietes	Prämiensumme in ATS/Jahr
1. SPA*/pSCI**	Neusiedler See-Seewinkel	6.963.195,00
2. pSCI	Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz	3.352.875,00
3. pSCI	Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland	2.115.430,00
4. pSCI	Lafnitzauen	200.000,00 ca.
5. pSCI	Zurndorfer Eichenwald	0,00
6. SPA	Auwiesen Zickenbachtal	115.725,00
7. pSCI, NSG	Siegendorfer Sandpußta	33.000,00
8. pSCI	Naturwaldreservat Lange Leiten Neckenmarkt	0,00
9. pSCI	Hangwiesen Rohrbach-Schattendorf-Loipersbach	in 14. enthalten
10. pSCI	Frauenwiesen Leithaprodersdorf	0,00
11. pSCI	Nickelsdorfer Heidl	0,00
12. pSCI	Pamdorfer Heide	0,00
13. SPA geplant	Pamdorfer Platte	7.296.750,00
14. SPA geplant	Mattersburger Hügelland	3.159.150,00
ÖPUL-Fördermittel gesamt in ATS/Jahr		<u><u>23.236.125,00</u></u>

\* SPA Gebiet ausgewiesen nach der Vogelschutzrichtlinie

\*\* pSCI Gebiet nominiert nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

## 3. Ausfallshaftung

Zur Sicherung der bestehenden und auszuweisenden Natura 2000-Gebiete werden derzeit in Summe ATS 23,24 Mio. an ÖPUL-Fördermittel herangezogen. Im Falle des Wegfallens der ÖPUL-Fördermittel wäre festzustellen, in welchem Ausmaß die Förderungsmaßnahmen weitergeführt werden müssen, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gebiete zu vermeiden (Verschlechterungsverbot). Der höchstmögliche Aufwand für die Weiterführung der Förderungsmaßnahmen beträgt ATS 23,24 Mio. ATS/Jahr vermindert um Förderungsmaßnahmen, die bei Beendigung keine Verschlechterung des Gebietes verursachen. Aus heutiger Sicht ist ohne eingehende naturschutzfachliche Prüfung sämtlicher ÖPUL-Fördermaßnahmen und Projekte auf ihre Bedeutung für den Erhaltungszustand der Gebiete (Evaluierung des Förderprogramms) eine Berechnung der unbedingt erforderlichen Förderungsmaßnahmen nicht möglich.

Der Abteilungsvorstand: